

Amtsgericht Wuppertal



Amtsgericht 42103 Wuppertal

23.02.2016

Verein der Freunde und Förderer der  
Friedrich-Bayer-Realschule  
Wuppertal e.V.  
Jung-Stilling-Weg 45  
42349 Wuppertal

Aktenzeichen:  
**VR 3266**  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in: Flegelskamp  
Durchwahl 0202-498-7256

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Eiland 2  
42103 Wuppertal

Telefon 0202/498-0  
Telefax 0202/498-3606  
E-Mail: poststelle@ag-wuppertal.nrw.de  
**Sprechstunden:**  
Mo.-Fr. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
**Do. von 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr**

öffentliche Verkehrsmittel:  
Schwebebahnhaltestelle Landgericht,  
Buslinie 611, 601 Haltestelle Landgericht

Internet: [www.ag-wuppertal.nrw.de](http://www.ag-wuppertal.nrw.de)

**Vereinsregistersache des Verein der Freunde und Förderer der  
Friedrich-Bayer-Realschule Wuppertal e.V.**

Ihr Schreiben vom: 22.02.2016

**Anlage**  
Ablichtungen der Satzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anlage erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

  
Flegelskamp  
Justizbeschäftigte

## **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Friedrich - Bayer - Realschule**

### **§ 1**

#### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Friedrich - Bayer - Realschule Wuppertal e. V.“ und hat seinen Sitz in Wuppertal.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. - 31.07.).

### **§ 2**

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff. Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Das Vereinsvermögen und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die ideelle und materielle Unterstützung der Lehr- und Erziehungstätigkeiten und
  - b) die Förderung der Entwicklung der Friederich-Bayer-Realschule in Wuppertal.
3. Die Schulpflegschaft wird durch den Verein der Freunde und Förderer in ihrer Funktion nicht berührt. Die Verpflichtungen des Schulträgers bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
  - a) Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Schülern und Schülerinnen der Friedrich - Bayer - Realschule Wuppertal;
  - b) ehemalige Schüler und Schülerinnen der Schule; Minderjährige bedürfen der Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten;
  - c) alle ehemaligen und jeweiligen Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule;
  - d) Freunde und Förderer der Schule (natürliche und juristische Personen), die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Zahlungsverzug von 18 Monaten
  - d) Ausschluß
3. Der Austritt muß mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden und wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung seines Zweckes gefährdet. Dem Betroffenen ist der Ausschlußantrag bekanntzugeben. Er kann dazu Stellung nehmen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit seiner Mitglieder. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.

## § 5

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden jeglicher Art.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in das freie Ermessen des Mitgliedes gestellt, muß jedoch mindestens DM 20,- jährlich betragen. Die Beiträge sind grundsätzlich bei Beginn der Mitgliedschaft und weiter zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres fällig. Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## § 6

### Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
2. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder von der /vom Vorsitzenden oder, falls diese(r) verhindert ist, von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden oder, wenn auch diese(r) verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich unter Wahrung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist und Angabe der Tagesordnung eingeladen.

3. Die Hauptversammlung wird jährlich in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres einberufen.. Im Verlauf der Hauptversammlung müssen folgende Handlungen vorgenommen werden:
- a) Erstattung eines Geschäftsberichtes durch die/den Vorsitzende(n), u. a. auch über die Verwendung der Beiträge und Spenden;
  - b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Revisoren.
  - c) Neuwahlen des Vorstandes (falls erforderlich);
  - d) Neuwahl von 2 Revisoren (im folgenden Jahr 1 neuer Revisor);
  - e) Beschußfassung über die vorgelegten Anträge.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse müssen wörtlich wiedergegeben werden. Das Protokoll ist von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit beschließen.

Satzungsänderungen, die sich auf die Vermögensverwendung beziehen, bedürfen der Genehmigung des Finanzamtes.

Der Vorstand wird ermächtigt, selbständig die Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Amtsgericht oder der Finanzbehörde zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich gehalten werden.

8. Die Schulleitung, die/der Schulpflegschaftsvorsitzende und die/der Schülersprecher(in) sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

#### § 8

1. Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, und zwar

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer(in)
- d) der/dem Kassenführer(in)
- e) 3 Beiratsmitgliedern

*4. Beirat, § 19.09.2001*

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und kann auch wieder von ihr abberufen werden. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausschließendes Vorstandsmitglied setzt der Vorstand sofort ein Mitglied des Vereins kommissarisch als Beisitzer(in) ein. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung erfolgt die ordentliche Ergänzungswahl.

3. Vorstand gemäß § 26 BGB ist die/der erste Vorsitzende und die/der Stellvertreter(in); jede(r) von ihnen ist auch zur Alleinvertretung des Vereins befugt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Quittierung von Mitgliedsbeiträgen genügt im Innenverhältnis die Unterschrift der/des Kassenführers(in).

4. Der Vorstand tagt in jedem Geschäftsjahr mindestens zweimal, im übrigen wird die Tagungshäufigkeit von den anfallenden Aufgaben bestimmt.
5. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Weder der Vorstand noch Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Einnahmen oder seinem Vermögen irgendwelche besonderen Vorteile erhalten.

6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung, die schriftlich 2 Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen muß, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erschienen ist oder wenn ohne derartige Ladung alle Vorstandsmitglieder der Beschlusfassung zustimmen.
7. An der Vorstandssitzung nehmen auf Einladung die/der Schulleiter(in), die/der Schulpflegschaftsvorsitzende und die/der Schülersprecher(in) bzw. deren Vertreter mit beratender Stimme teil.
8. Aufgaben des Vorstandes:
  - a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - b) die Wahrnehmung der Vereinszwecke
  - c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) die Verwaltung der Geld- und Sachmittel
9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
10. Die Bekanntmachungen des Vereins werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

#### § 9

#### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder. Bei mangelnder Beschlußfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Friedrich - Bayer - Realschule Wuppertal oder deren Nachfolgerin zu verwenden hat.

#### § 10

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. 09. 98 beschlossen.

HEIDI ERBER      BERND CLAUSEN  
 Susanne Böhner-Schulteis

Diese Satzung wurde lt. Beilag 1. 19.9.2021  
 geändert.

20.9.2021